

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

## Verpfändung einer Eisenbahn.

---

Mit Eingabe vom 16. April 1898 hat der Verwaltungsrat der **Eisenbahn-Gesellschaft Stansstad-Engelberg** um die Bewilligung nachgesucht zur Verpfändung im **I. Rang** der cirka 23 km. langen elektrischen Bahn von Stansstad nach Engelberg, samt Zubehörden und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Verpfändungsgesetzes vom 24. Juni 1874, für einen Betrag von **Fr. 1,000,000**, zum Zwecke der Sicherstellung eines auf den Bau und die Ausrüstung der Bahn zu verwendenden Anleihe im gleichen Betrage.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **12. Mai 1898** ablaufenden **Frist**, binnen welcher allfällige **Einsprachen** gegen die Verpfändung beim Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 3. Mai 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[<sup>1</sup>/<sub>2</sub>]

Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Postamtliche Bekanntmachung.

---

In Gemäßheit von Art. 26 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 3. Dezember 1894 sind sämtliche vom Jahr 1897 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiermit an alle diejenigen, welche ein Eigentumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., bezw. des Aufgabortes, der Adresse und des Bestimmungsortes des vermißten Gegenstandes mittelst frankierten Briefes anzumelden.

Nach Ablauf von 3 Monaten von heute an werden die nicht reklamierten Gegenstände zu gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 4. Mai 1898.

Schweiz. Oberpostdirektion.

---

## Bekanntmachung

betreffend

### Errichtung eines internen Hauptzollamtes im Bahnhof Luzern.

---

Unterm 22. dies hat der Bundesrat, gestützt auf Art. 16 des Zollgesetzes, die Errichtung eines internen Hauptzollamtes im Bahnhof Luzern beschlossen und demselben die Befugnisse eines Hauptgrenzzollamtes verliehen. Dieses Zollamt wird auf 16. Mai nächsthin eröffnet.

Von diesem Zeitpunkt an kann die Zollabfertigung aller Warengattungen, welche per Bahn, in gewöhnlicher Fracht, als Eilgut oder als eingeschriebenes Gepäck im Bahnhof Luzern anlangen, beim dortigen Zollamt stattfinden, ausgenommen das Handgepäck von Reisenden, Vieh und lebende Pflanzen, deren Zollbehandlung an der Grenze stattfinden muß.

Diejenigen Zollpflichtigen, welche für die an sie adressierten Warensendungen die zollamtliche Abfertigung beim Hauptzollamt in Luzern selber vornehmen oder durch Bevollmächtigte besorgen

lassen wollen, haben dafür zu sorgen, daß die betreffenden Sendungen dem Grenzzollamt zur Transit- beziehungsweise Geleitscheinabfertigung nach Luzern deklariert werden, ansonst die Verzollung beim Grenzzollamte erfolgt.

Mit zollamtlichem Geleitschein im Bahnhof Luzern anlangende Sendungen sind innert 6 Tagen nach ihrer Ankunft dem dortigen Zollamt zur Zollabfertigung anzumelden, andernfalls sie von Amtes wegen nach einem eidgenössischen Niederlagshaus (Aarau oder Basel) instradiert und daselbst eingelagert werden müssen (Art. 25, zweiter Absatz, der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz).

Bern, den 25. April 1898.

**Schweizerische Oberzolldirektion.**



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.05.1898
Date	
Data	
Seite	158-160
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 314

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.